

Ortsgruppe Polle e.V.

**SATZUNG DER
DEUTSCHEN-LEBENSRETTUNGS-
GESELLSCHAFT ORTSGRUPPE POLLE**

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Jugend
- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V.
und zum übergeordneten Bezirk
- § 9 Ordnungsbestimmungen
- § 10 Ordnung der DLRG
- § 11 Warenzeichen und Material
- § 12 Vereinsorgan
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten den Satzung

§1

(Name, Sitz)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V. und des DLRG-Bezirks Göttingen e.V..
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG-Ortsgruppe Polle e.V.“.
3. Vereinssitz ist Polle.

§ 2

(Zweck)

1. Die DLRG Ortsgruppe Polle e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Göttingen e.V. selbständige Organisation . Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungsdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrages erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. unehrenhaft oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen
 - Rüge
 - Verweis

- zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünften der Organe,
- Ausschluß

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5

(Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe e.V. und die damit verbundene jugendpflegerischer Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 6

(Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks,
 - c. Wahl eines weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. in den Bezirksrat des übergeordneten Bezirks und dessen Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V.,
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V.,
 - j. Festlegung der Beitragshöhe
 - k. ggf. erforderliche ErgänzungswahlenWahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks durchgeführt.
2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3.
 - a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. zusammen.
 - b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Die Ausübung des Stimmrechtes ist geregelt in § 4 Abs. 5 und Abs. 6.
4.
 - a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b. Zur Jahreshauptversammlung muß der/die Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und Revisoren einladen.
 - c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
 - d. Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

(Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezikes Göttingen e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirks. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirks und des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
2. Den Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende/r,
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c. Schatzmeister/in oder Stellvertreter/in,
 - d. zwei technische Leiter/innen,
 - e. Jugendwart/in oder Stellvertreter/in,Er kann erweitert werden höchstens um:
 - f. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter/in,
 - g. Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter/in,
 - h. Justitiar/in oder Stellvertreter/in
 - i. bis zu drei Beisitzer/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder Allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, daß der/die stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen nach § 6 Absatz 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
4. Schatzmeister/in oder Stellvertreter/in dürfen nicht zugleich Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Vorstandes zuzuleiten.

§ 8

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

1. a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
b. Der übergeordnete Bezirk hat die entsprechenden Rechte nach Absatz 1 Satz 1.
2. a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen. Von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie den Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Nach Abschluß des Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
 - a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlenden Beträge,Nachweis der Erledigung von Aufgaben, die von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirkes verlangt worden sind.
4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgelegt.
5. Werden die Verpflichtungen aus Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der Ortsgruppe Polle e.V. im nächsten Rat und in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 9

(Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck im Sinne des § 2 entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3.
 - a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt, könne Einladungen darin erfolgen.
 - c. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4.
 - d. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - e. Besteht keine Beschlußfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft des Vorstandes durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5.
 - f. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden . Gewählt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - g. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zu lassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträge sein.
7.
 - a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirkes oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
8. Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

9. Wer in der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. wahrnehmen.
10. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 10

(Ordnung der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsens e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Polle e.V..

§ 11

(Warenzeichen und Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und des Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsident der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Arbeiten geeignet ist.

§ 12

(Vereinsorgan)

Die DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13

(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigtem erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 14

(Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, die es ausschließlich im Bereich des Landes Niedersachsen für ihre gemeinnützigen sportliche Zwecke verwenden dürfen.

§ 15

(Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung ist am 11.06.1999 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. beschlossen und am 04.05.2000 unter der Nr. 664 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Holzminden eingetragen worden.

Zusatz:

Satzungsänderung nach §13 Absatz 3

Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. hat auf seiner Vorstandssitzung am 20.12.1999 einen Teil der Satzung nach Vorgaben des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. geändert.

Anlage 1 zum Entwurf neue Satzung DLRG OG Polle e.V:

bisherige Satzung	neue Satzung
<p>§2 Zweck</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Polle e.V. ist eine im Rahmender Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Göttingen e.V. selbständige Organisation . Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p>	<p>§2 Zweck</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Polle e.V. ist eine im Rahmender Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Göttingen e.V. selbständige Organisation . Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p> <p>(2) Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p>
<p>§4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) <i>Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden.</i> Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V, die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p>	<p>§4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mietglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen LEBENS-Rettungs-Gesellschaft e.V, die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p>
<p>§14 Auflösung</p> <p>(2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, <i>der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</i></p>	<p>§14 Auflösung</p> <p>(2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, die es ausschließlich im Bereich des Landes Niedersachsen für ihre gemeinnützigen sportliche Zwecke verwenden dürfen.</p>

Neuer Text, bzw weggefallener Text sind fett bzw. kursiv geschrieben

Anlage 2 zum Entwurf neue Satzung DLRG OG Polle e.V:

bisherige Satzung	neue Satzung
<p>§2 Zweck</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Polle e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Göttingen e.V. selbständige Organisation . Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p>	<p>§2 Zweck</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Polle e.V. ist eine im Rahmender Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Göttingen e.V. selbständige Organisation . Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p> <p>(2) Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p>
<p>§4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) <i>Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden.</i> Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V, die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p>	<p>§4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen LEBENS-Rettungs-Gesellschaft e.V, die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p>
<p>§14 Auflösung</p> <p>(2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§14 Auflösung</p> <p>(2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Polle e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>

Neuer Text, bzw weggefallener Text sind fett bzw. kursiv geschrieben